

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 21 / 2011
vom 04. Oktober 2011

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie der Universität Mannheim	7
2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim	8
Berichtigung vom 28. September 2011 Die 4. Änderungssatzung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management	9
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre	10
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management	20
Eilentscheidung vom 28. September 2011 - Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik (2007) - Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik (2011) - Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik	23
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science "Wirtschaftspädagogik" 2007	25
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science "Wirtschaftspädagogik" 2011	26
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science "Wirtschaftspädagogik"	29

**1. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie der Universität Mannheim**

vom **28. Sep. 2011**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 14.09.2011 die nachstehende Änderung der Auswahlsetzung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am **28. Sep. 2011**

Artikel 1

Änderung der Auswahlsetzung

§ 1

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, so dass eine Zulassung ausnahmsweise auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen kann, so muss der Antrag bis zum 15. November eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **28. Sep. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität
Mannheim**

vom 28. Sep. 2011

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 14.09.2011 die nachstehende Änderung der Auswahlsetzung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **28. Sep. 2011**.

Artikel 1

Änderung der Auswahlsetzung

§ 1

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, so dass eine Zulassung ausnahmsweise auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen kann, so muss der Antrag bis zum 15. November eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den **28. Sep. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

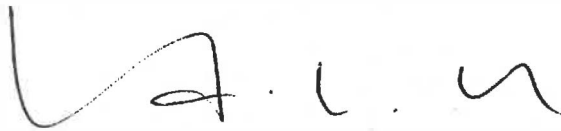


Berichtigung vom 28. September 2011

Die 4. Änderungssatzung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management vom 21. Juni 2011 (Bek. des Rektorats 15/2011; Teil 1; S.67 ff) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 der Änderungssatzung erhalten die Absätze (1), (1), (2) eine durchgängige Nummerierung von (1) bis (3).
2. In § 2 Abs. 2 neuer Nummerierung lautet die Formulierung „nach § 6 Abs.3 b)“ richtig „nach § 6 Abs. 3“.
3. In § 3 der Änderungssatzung wird in dem dort neugefassten Text des § 6 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich der Auswahlsatzung hinter der Formulierung „deutsch-englischen Studienrichtung“ das Wort „vergeben“ angefügt.

Mannheim, den 28.09.2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre

vom **28. Sep. 2011**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 14.09.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

28. Sep. 2011

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (work load) von 25 – 30 Stunden.“

§ 2

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor Abschlussarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen und
3. bewertete Übungen und Hausarbeiten (z.B. Case Studies, Fallstudien, Präsentationen usw.)
4. Bachelor Abschlussarbeit.

In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können daneben kontinuierliche Leistungsnachweise, die zur Orientierung des bisherigen Leistungsstandes der Kandidaten dienen, von den jeweiligen Prüfern festgelegt werden.“

§ 3

§ 5 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Über jede schriftliche und mündliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.“

§ 4

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach § 6 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. § 6 Abs. 1 und 6, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0
 4,1 bis einschließlich 5,0 = 5,0.

Die Bestehenskriterien und die eventuelle Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.“

§ 5

§ 6 Absatz 5 alter Fassung wird zu Absatz 3 neuer Fassung mit folgendem Inhalt:

„Module, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden.“

§ 6

§ 6 Absatz 3 alter Fassung wird zu Absatz 4 neuer Fassung und wie folgt neu gefasst:

„ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Module vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.“

§ 7

§ 6 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Noten für die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 bis 13 errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der bestandenen Module.“

§ 8

§ 6 Absatz 4 alter Fassung wird zu Absatz 6 neuer Fassung und wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

§ 9

§ 6 Absatz 6 alter Fassung wird zu Absatz 7 neuer Fassung. Der erste Satz des neuen Absatzes 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Bereichsnoten.“

Absätze 6 und 7 alter Fassung werden zu Absätzen 7 und 8 neuer Fassung.

§ 10

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ immatrikuliert ist.“

§ 11

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kandidaten sind verpflichtet die Prüfungen gemäß Semesterübersicht (Anlage 2) anzumelden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein gesonderter Studienplan festgelegt werden. Die Anmeldung kann entweder zum ersten oder zum zweiten Prüfungstermin erfolgen. Kandidaten, die sich weder zum ersten, noch zum zweiten Prüfungstermin angemeldet haben, werden durch das Studienbüro zum ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet. Die Bachelor Abschlussarbeit gemäß § 11 Abs. 1 ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Eine Anmeldung erfolgt zentral durch den zugeteilten Lehrstuhl zum jeweils festgelegten Zeitpunkt im sechsten Fachsemester.“

§ 12

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden 13 Bereichen:

1. „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ (17 ECTS)
2. „Schlüsselqualifikationen“ (6 ECTS)
3. „Accounting and Taxation“ (18 ECTS)
4. „Finance“ (12 ECTS)
5. „Information Systems“ (12 ECTS)
6. „Management“ (12 ECTS)
7. „Marketing“ (12 ECTS)
8. „Operations“ (6 ECTS)
9. „Volkswirtschaftslehre und Statistik“ (24 ECTS)
10. „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ (16 ECTS)
11. „Fremdsprachenkompetenz“ (4 ECTS)
12. „International Studies“ (29 ECTS)
 - 12.1. Wahlbereich A: Studium an der Universität Mannheim
 - 12.2. Wahlbereich B: Auslandsaufenthalt
13. „Bachelor Abschlussarbeit“ (12 ECTS).“

§ 13

§ 11 Absatz 3 wird gestrichen. Absätze 4 bis 6 alter Fassung werden zu Absätzen 3 bis 5 neuer Fassung.

§ 14

§ 12 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen.“

§ 15

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene Module gemäß Anlage 1 können einmal wiederholt werden. Setzt sich das nicht-bestandene Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro).“

§ 16

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Kandidaten, die aufgrund des Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 1 bei einer Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Studienbüro eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.“

§ 17

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt höchstens zwei Module gemäß Anlage 2 zulässig. Module, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.“

§ 18

§ 13 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage 2 für das 6. Fachsemester vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung erst im 8. Fachsemester stattfindet. Satz 1 gilt nicht für die „Bachelor Abschlussarbeit“. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.“

§ 19

§ 13 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.“

§ 20

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß Anlage 2 mit mindestens „4,0“ bewertet sind.“

§ 21

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.“

§ 22

§ 14 Absatz 4 Satz 3 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt neu gefasst:

„sämtliche Bereiche inkl. der Bachelor Abschlussarbeit mit ihren Bereichsnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),“

§ 23

§ 14 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.“

Artikel 2

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

1. „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“

Modulkürzel	Modul	ECTS
CC 301	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	6
CC 302	Finanzmathematik	3
CC 303	Quantitative Methoden ¹	3
	Analysis ²	5

2. „Schlüsselqualifikationen“

Modulkürzel	Modul	ECTS
CC 305	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
	Juristisches Denken	4

3. „Accounting und Taxation“

Modulkürzel	Modul	ECTS
ACC 301	Grundlagen des Internen Rechnungswesens ³	6
ACC 302	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung ⁴	6
ACC 402	International Financial Accounting & Business Taxation ⁵	6

4. „Finance“

Modulkürzel	Modul	ECTS
FIN 301	Investments and Asset Pricing ⁶	6

¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Lineare Algebra“

² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“

³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Internes Rechnungswesen I“

⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen I“

⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen II“

FIN 401	Corporate Finance and Risk Management ⁷	6
---------	--	---

5. „Information Systems“

Modulkürzel	Modul	ECTS
IS 301	Foundations of Information Systems ⁸	6
IS 401	Integrated Information Systems ⁹	6

6. „Management“

Modulkürzel	Modul	ECTS
MAN 301	Strategic and International Management ¹⁰	6
MAN 401	Organization and Human Resource Management ¹¹	6

7. „Marketing“

Modulkürzel	Modul	ECTS
MKT 301	Marketing I	6
MKT 401	Marketing II	6

8. „Operations“

Modulkürzel	Modul	ECTS
OPM 301	Operations Management ¹²	6

9. „Volkswirtschaftslehre und Statistik“

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8

⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“

⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“

⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik I“

⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“

¹⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“

¹¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“

¹² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“

	Grundlagen der Statistik	8
	Mikroökonomik A	8

10. „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	10

11. „Fremdsprachenkompetenz“

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2

12. „International Studies“

12.1 Wahlbereich A: Studium an der Universität Mannheim

Modulkürzel	Modul	ECTS
ICS 350	International Cultural Studies	20
	Fremdsprachenkompetenz III	6
CC 350	Unternehmensethik	3

12.2 Wahlbereich B: Auslandsaufenthalt

Modulkürzel	Modul	ECTS
ICS 351	International Cultural Studies	29

13. „Bachelor Abschlussarbeit“

Modulkürzel	Modul	ECTS
BA 450	Bachelor Abschlussarbeit	12

Artikel 3

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

1. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Modul	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	MAN 301 Strategic and International Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	CC 301 Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min
	CC 302 Finanzmathematik	Schriftliche Prüfung, 45 min
	CC 303 Quantitative Methoden	Schriftliche Prüfung, 45 min
	Analysis	Schriftliche Prüfung, 90 min
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Schriftliche Prüfung, 120 min
	Präsentationskompetenz und Rhetorik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

2. Sem. Frühjahr- / Sommer- semester	Modul	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	MKT 301 Marketing I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	FIN 301 Investments and Asset Pricing	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	IS 301 Foundations of Information Systems	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Juristisches Denken	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

3. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Modul	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	FIN 401 Corporate Finance and Risk Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	ACC 301 Grundlagen des Internen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	ACC 302 Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz II	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

4. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Modul	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	OPM 301 Operations Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	MAN 401 Organization and Human Resource Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	Schriftliche Prüfung, 180 min.

5. Sem. Herbst-/ Winter- semester	„International Studies“ Wahlbereich A: Studium an Uni Mannheim	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	ICS 350 International Cultural Studies	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	CC 350 Unternehmensethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Modul „International Studies“ Wahlmodul B: Studium an ausländischer Universität	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	ICS 351 International Cultural Studies	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

6. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Modul	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	MKT 401 Marketing II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	ACC 402 International Financial Accounting & Business Taxation	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	IS 401 Integrated Information Systems	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	BA 450 Bachelor Abschlussarbeit	Hausarbeit

*Laut § 5 Abs. 5 können daneben weitere kontinuierliche Leistungsnachweise von den Prüfern festgelegt werden.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **28. Sep. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 14.09.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **28. Sep. 2011**

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (work load) von 25 - 30 Stunden.“

§ 2

§ 6 Absatz 2 dritter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. § 6 Abs. 1 und 7, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0
 4,1 bis einschließlich 5,0 = 5,0.“

§ 3

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Module, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden.“

§ 4

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Module vergeben.“

§ 5

In § 9 wird ein neuer Absatz 3 mit folgenden Inhalt eingefügt:

„Von einem einmal angemeldeten Modul kann, ohne die Geltend- und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes, bis eine Woche vor Prüfungstermin zurückgetreten werden, sofern nicht schon andere zum Modul gehörende Prüfungsleistungen absolviert wurden bzw. gegenwärtig abgelegt werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.“

§ 6

In § 9 wird ein neuer Absatz 4 mit folgenden Inhalt eingefügt:

„Die Anmeldung zu Modulen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann entweder zum ersten oder zum zweiten Prüfungstermin erfolgen. Module gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 und 4 können nur zum ersten Prüfungstermin eines Semesters angemeldet werden.“

§ 7

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene Module gemäß Modulkatalog können einmal wiederholt werden. Setzt sich das nichtbestandene Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf das neu gewählte Modul übertragen.“

§ 8

§ 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine zweite Wiederholung ist – unter Beachtung der Fristbegrenzung des § 3 Abs. 2 – nur für insgesamt höchstens zwei Module zulässig.“

§ 9

§ 11 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Kandidaten, die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes bei Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Prüfungsausschuss eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.“

Absätze 3 bis 5 alter Fassung werden zu Absätze 4 bis 6 neuer Fassung.

§ 10

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen zur Anfertigung der Master-Arbeit ist die Vorlage eines 700er Moduls. Weitere Voraussetzungen für die Master-Arbeit werden durch den Modulkatalog geregelt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, **2 8. Sep. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Eilentscheidung

vom 28. September 2011

I.

In seiner Sitzung vom 14. September 2011 befasste sich der Senat der Universität Mannheim mit den Tagesordnungspunkten

- Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik (2007)
- Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik (2011)
- Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

Dabei lagen dem Senat keine formgerechten Satzungstexte vor. Inhaltlich stimmte der Senat den Änderungen, die in den vorgenannten Satzungen vorgenommen werden sollten, zu.

Ein Beschluss über die formgerechten Satzungen ist daher erforderlich.

II.

In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor gemäß § 2 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Mannheim an dessen Stelle.

Die Dringlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere aus dem laufenden Akkreditierungsverfahren der betroffenen Studiengänge.

III.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt der Rektor gemäß §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim an Stelle des Senats die

- 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2007
- 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2011
- 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“

Die Satzungen sind gemäß den einschlägigen Regelungen bekannt zu machen.

Mannheim, den 28. September 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2007

vom **28. Sep. 2011**

Aufgrund von §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Mannheim hat der Rektor der Universität die folgende 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 26. April 2007, zuletzt geändert am 7. Juli 2011, am 28. September 2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 12 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **28. Sep. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2011.

vom **28. Sep. 2011**

Aufgrund von §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Mannheim hat der Rektor der Universität die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 am 28. September 2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 12 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen.“

§ 2

§ 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.“

Artikel 2

In Anlage 1 werden im Bereich B2 „Betriebswirtschaftslehre“ im Modul: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen oder Modul: Foundations of Information Systems die Worte: „oder Modul: Foundations of Information Systems“ gestrichen.

Artikel 3

Anlage 2 Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ Studienplanempfehlung wird für das zweite und dritte Semester wie folgt geändert:

2. Semester (FSS)		32 ECTS
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Methodische Grundlagen (Lern- und Arbeitsstrategien)	2
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Externes Rechnungswesen	6
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Management	6
B 3	„Volkswirtschaftslehre und Statistik“ Modul: Grundlagen der Statistik	8
B 4	„Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ Modul: Juristisches Denken	4
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen	6

3. Semester (HWS)		28 ECTS
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Bildungsmanagement (Bildungsmanagement I: Berufsausbildung)	4
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (I))	4
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Produktion	6
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul Finanzwirtschaft	6
B 4	„Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ Modul: Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6
B 8	„Allgemeine Studien“ Modul: Kommunikation (Fremdsprachenkompetenz)	2

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **28. Sep. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“

vom **28. Sep. 2011**

Aufgrund von §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Mannheim hat der Rektor der Universität die folgende 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ am 28. September 2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden.“

§ 2

In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Von einem einmal angemeldeten Modul kann, ohne die Geltend- und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes, bis eine Woche vor Prüfungstermin zurückgetreten werden, sofern nicht schon andere zum Modul gehörende Prüfungsleistungen absolviert wurden bzw. gegenwärtig abgelegt werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.“

§ 3

In § 8 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Kandidaten, die aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule bei der Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Studienbüro eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.“

Artikel 2

Anlage 2: Regelung für das Modul Wahlfach für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Das Wahlfach „Russisch“ wird ab HWS 2011/2012 nicht mehr angeboten. Die in diesem Wahlfach eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium unter Beachtung der Regelstudienzeit abschließen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **28. Sep. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

